

Landgericht Frankfurt am Main

Verkündet am: 10.05.2017

Aktenzeichen: 2-06 O 375/16

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das  
vorstehende Aktenzeichen anzugeben



## Im Namen des Volkes Urteil

### In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Hamburg e. V., vertr. d. seinen Vorstand Michael Knobloch,  
Kirchenallee 22, 20099 Hamburg,

Kläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Joachim Bluhm  
Wellingsbütteler Landstr. 255a, 22337 Hamburg,  
Geschäftszeichen: 2016005x01 BI./s

gegen

Alte Leipziger Lebensversicherung a. G., vertr. d. d. Vorstand, d. vertr. d. d. Vorsit-  
zende, Dr. Walter Botermann, Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel,

Beklagte

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Kästner

den Richter am Landgericht Dr. Hasse

die Richterin am Landgericht Dr. La Corte

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15.02.2017

**für Recht erkannt:**

- I. Die Beklagte wird verurteilt; es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes – und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft – oder einer Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,00; Ordnungshaft, zu vollziehen an den Geschäftsführern der Beklagten, insgesamt höchstens 2 Jahre) zu unterlassen,

Verbrauchern, mit denen „klassische“ (nicht forderungsgebundene) kapitalbildende Lebens- oder Rentenversicherungen bestehen, „jährliche Unterrichtungen“ gem. § 155 VVG bzw. „alljährliche Informationen“ gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 VVG-InfoV zu erteilen,

in denen die dort genannten Ablaufleistungen, Todesfall-Leistungen und Kündigungs-Leistungen (Rückkaufswerte) ohne jeweils gesonderte Bekanntgabe

a) der darin enthaltenen Überschussanteile  
und/oder

b) der in diesen enthaltenen garantierten Teilbeträge  
ausgewiesen werden.

- II. Die Beklagte wird ferner verurteilt, € 125,00 nebst Jahreszinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz ab 07. Juni 2016 an den Kläger zu bezahlen.
- III. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- IV. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.
- V. Das Urteil ist hinsichtlich Ziff. I. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 25.000,00 € sowie hinsichtlich Ziff. II und der Kosten für beide Parteien gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand

Die Klägerin nimmt die Beklagte wegen ihrer Ansicht nach irreführenden Unterrichtungen über Rückkaufswerte von Lebens- und Rentenversicherungen in Anspruch.

Der Kläger ist ein gemeinnütziger Verbraucherschutzverein mit Sitz in Hamburg, der unter anderem satzungsgemäß die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz zum Zwecke hat.

Die Beklagte ist ein Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Sie bietet u.a. sog. kapitalbildende Versicherungen, das heißt, Versicherungen mit Überschussbeteiligungen an. Überschüsse entstehen bei diesen Versicherungsverträgen in Form von überrechnungsmäßigen Zinserträgen, d.h. Zinsen, die über dem vorsichtig kalkulierten Rechnungszins liegen (§ 6 Abs. 1 der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung der Lebensversicherung (MindZV)), überkalkulierten Risikoprämien („Risikogewinnen“), die nach § 7 MindZV an die Versicherungsnehmer zu erstatten sind oder überkalkulierten Verwaltungskosten, die nach § 8 MindZV zu 50% zu erstatten sind und an die Versicherungsnehmer ausgeschüttet werden.

Versicherer, die Versicherungen mit Überschussbeteiligung anbieten, sind gem. § 155 S. 1 VVG verpflichtet, die Versicherungsnehmer über die Entwicklung ihrer Ansprüche einschließlich der Überschussbeteiligung jährlich zu unterrichten. Konkretisiert ist diese Verpflichtung in § 6 Abs. 1 Nr. 3 VVG-InfoV, wonach über den Stand der Überschussbeteiligung sowie darüber zu informieren ist, inwieweit die Überschüsse garantiert sind.

Die Standmitteilungen der Beklagten für Lebens- (Anlage K 1a) sowie Rentenversicherungen (Anlage K 2) enthielten lediglich Angaben zu „möglichen künftigen Überschüssen“ und schlüsseln die dort aufgeführten Beträge nicht weiter auf. In den Erläuterungen wurde ausgeführt, dass die Höhe der Überschüsse nicht garantiert ist und „wie hoch Ihr gesamtes Guthaben tatsächlich sein wird, hängt davon ab,

- wie sich die Kapitalanlagen entwickeln,
- wie sich die Kosten entwickeln und
- wie sich die Lebenserwartung entwickelt“.

Bei der Entstehung der Überschüsse wird erläutert, dass, damit die garantierten Leistungen auf jeden Fall gezahlt werden können, die Beiträge unter vorsichtigen Annahmen kalkuliert und Sicherheiten berücksichtigt werden, sodass die sich ggf. ergebenden Überschüsse in Form der Überschussbeteiligung an den Versicherungsnehmer weitergegeben werden. Dass garantierte Überschüsse vorhanden sind, ergibt sich aus der Information nicht. Zudem findet sich in den Benachrichtigungen teilweise ein Hinweis auf die Angaben zur Beteiligung an den Erträgen in Gestalt des folgenden Links: [www.alte-leipziger.de/mindestzufuehrungsverordnung](http://www.alte-leipziger.de/mindestzufuehrungsverordnung). Dort wird mit einer Beispielstabelle über § 11 MindZV informiert. Ein Vergleich mit Vorjahreswerten bzw. eine Angabe der Vorjahreswerte der Überschussbeteiligung findet sich in den Standmitteilungen nicht.

Die Beklagte änderte auf die u.a. Abmahnung des Klägers ihre Standmitteilungen teilweise ab. Eine Änderung im Hinblick auf die Entwicklung der Ansprüche in Form von Vergleichsrechnungen oder der Auflistung von Vorjahresdaten hingegen lehnte die Beklagte und gab an, dass sich diese Informationen im Vergleich der aktuellen Standmitteilung mit denen der Vorjahre zweifelsfrei ergebe und ohne größeren Aufwand ermitteln ließe.

Der Kläger mahnte die Beklagte mit Schreiben vom 20.05.2016 (Anlage K 3a) in Bezug auf die kapitalbildende Lebensversicherung wegen Verstoßes gegen § 155 VVG bzw. § 6 VVG-InfoV ab und teilte mit Schreiben vom 16.08.2016 (Anlage K 3c) mit, dass er seine Rechtsansicht zum Umfang der Mitteilungspflicht auch auf Rentenversicherungen mit Überschussbeteiligung erstrecke.

Der Kläger behauptet, dass kapitalbildende Versicherungen vorrangig mit den in Aussicht gestellten Überschüssen beworben würden und, dass die Überschussbeteiligung für die meisten Versicherungsnehmer der entscheidende Grund sei, kapitalbildende Versicherungen abzuschließen.

Der Kläger ist der Ansicht, die Standmitteilungen der Beklagten genügten den gesetzlichen Anforderungen nicht. Er ist unter anderem der Ansicht, dass die Angabe der „Entwicklung“ der Überschussbeteiligung einen Vergleich mit dem Vorjahr/den Vorjahren erfordere, sodass die jeweilige Angabe des aktuellen Werts nicht genüge.

Der Kläger beantragt:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes – und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft – oder einer Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,00; Ordnungshaft, zu vollziehen an den Geschäftsführern der Beklagten, insgesamt höchstens 2 Jahre) zu unterlassen,

Verbrauchern, mit denen „klassische“ (nicht forderungsgebundene) kapitalbildende Lebens- oder Rentenversicherungen bestehen, „jährliche Unterrichtungen“ gem. § 155 VVG bzw. „alljährliche Informationen“ gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 VVG-InfoV zu erteilen,

- 1.) in denen die dort genannten Ablaufleistungen, Todesfall-Leistungen und Kündigungs-Leistungen (Rückkaufswerte) ohne jeweils gesonderte Bekanntgabe

a) der darin enthaltenen Überschussanteile  
und/oder

b) der in diesen enthaltenen garantierten Teilbeträge  
ausgewiesen werden,

und/oder

- 2.) in denen die Überschussanteile und deren garantierte Teilbeträge gem. Nr. 1 nur bezogen auf das Berichtsjahr der Mitteilung genannt, nicht aber in ihrer Entwicklung dargestellt werden, so wie in den Anlagen K 1a und K 1b (Lebensversicherung) und K 2 (Rentenversicherung) geschehen.

- II. Die Beklagte wird ferner verurteilt,

€ 250,00 nebst Jahreszinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz ab 07. Juni 2016 an den Kläger zu bezahlen.

Die Beklagte **beantragt**,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, ihre Wertstandsmitteilungen genügten den gesetzlichen Vorgaben. Ein gesonderter Ausweis von Überschussanteilen sei nicht erforderlich, da der Versicherungsnehmer die Höhe der bereits zugeteilten Überschüsse dadurch errechnen könne, dass er den in den Standmitteilungen aufgeführten „Rückkaufswert inklusiver bereits zugeteilter Überschüsse“ heranziehe, hiervon den garantierten Rückkaufswert (Deckungskapital) abziehe, den die Beklagte ihm beim Vertragsabschluss im Versicherungsschein angegeben habe. Eine Pflicht zur Darstellung mehrerer Referenzjahre bestehe ebenfalls nicht. Der Umfang der Darstellung sei in der VVG-InfoV abschließend festgelegt, die nur eine Mittelung des Standes der Überschussbeteiligung verlange. Auch die zugrundeliegende Richtlinie verlange in der englischen und französischen Sprachfassung nur die Darstellung des „status“ bzw. der „situation“.

Zur Vervollständigung wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 15.02.2017 Bezug genommen.

## **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage erweist sich nur teilweise als begründet. Dem Kläger steht ein Unterlassungsanspruch aus §§ 3a, 8 UWG i.V.m. § 155 VVG nur hinsichtlich des Versandes von Standmitteilungen ohne Angabe der Überschussanteile und Garantiebeträge zu; hinsichtlich der Entwicklung der Vorjahreswerte besteht kein Unterlassungsanspruch, da die Beklagte zu einer derartigen Angabe nicht verpflichtet ist.

1.) Der Klageantrag ist hinreichend bestimmt.

Soweit die Beklagte insoweit rügt, das Verhältnis der mit und/oder verknüpften Klageanträge 1.) a) und b) zueinander sei unklar, ist die Formulierung zwar ungewöhnlich: Klageantrag 1a) betrifft die Überschussanteile und b) die hierin enthaltenen Teilbeträge; bei Antrag 2 hingegen hat der Kläger formuliert „Überschussanteile und deren garantierte Teilbeträge, also keine und/oder-Verknüpfung hergestellt.

Allerdings macht die Tatsache, dass im Fall des Verstoßes gegen a) automatisch auch ein Verstoß gegen b) vorliegt, die Klage nicht unzulässig. Für den Kläger ist klar erkennbar, was ihm untersagt werden soll, nämlich sowohl eine Darstellung, in der Überschussanteile und Teilbeträge fehlen, als auch eine Darstellung, in der nur Teilbeträge fehlen.

2.) Die Klage ist auch begründet. Dem Kläger steht ein Unterlassungsanspruch aus §§ 8, 3a UWG i.V.m. § 155 VVG, § 6 Abs. 1 Nr. 3VVG-InfoV gegen der Beklagten zu, keine Standmitteilungen für Lebens- und Rentenversicherungen zu versenden, die nicht die darin enthaltenen Überschussanteile und die darin enthaltenen garantierten Teilbeträge enthalten.

a) § 155 VVG stellt ein Schutzgesetz im Sinne von § 3a UWG dar.

Schutzgesetz im Sinne von § 3 a UWG ist nur eine Norm, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln. Dem Interesse der Verbraucher und sonstigen Marktteilnehmer dient eine Norm, wenn sie deren Informationsinteresse und Entscheidungs- und Verhaltensfreiheit in Bezug auf die Marktteilnahme schützt (OLG Hamburg WRP 2013, 1203 Rn. 40 zu § 13 TMG); darüber hinaus auch dann, wenn sie den Schutz von Interessen, Rechten und Rechtsgütern dieser Personen bezweckt (BGH WRP 2016, 586 Rn. 21 – Eizellspende; BGH GRUR 2010, 754 Rn. 20–23 – Golly Telly). Dem Interesse der Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer dient eine Vorschrift allerdings nur dann, wenn dieses Interesse (zB an Gesundheit oder Sicherheit) gerade durch die Marktteilnahme, also durch den Abschluss von Austauschverträgen und den nachfolgenden Verbrauch oder Gebrauch der erworbenen Ware oder in Anspruch genommenen Dienstleistung berührt wird (ebenso BGH WRP 2016, 586 Rnr. 21 – Eizellspende; OLG Karlsruhe WRP 2015, 593 Rnr. 11; OLG Köln WRP 2015, 698 Rnr. 20).

Dies ist hier offensichtlich der Fall. Durch die Informationen soll der Versicherungsnehmer in die Lage versetzt werden, seine Vermögensplanung für die Zukunft sicher zu gestalten. Sie dient also dem Schutz von Rechtsgütern des Verbrauchers und damit dessen Interesse; dieses Interesse ist gerade auch durch den Abschluss des Versicherungsvertrages geschützt.

- b) Die Versendung von Standmitteilungen ohne Ausweis der Überschussanteile und garantierten Teilbeträge verstößt gegen § 155 VVG i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 3 VVG-InfoV.

§ 155 VVG will ausweislich der Gesetzesbegründung bei den Versicherungsnehmern Klarheit über die Entwicklung ihrer Ansprüche während der Vertragslaufzeit schaffen, vor allem in Bezug auf den Betrag, den der Versicherungsnehmer bzw. Bezugsberechtigte zusätzlich zu den garantierten Leistungen kraft Überschussbeteiligung bei Fälligwerden der Ablauf- und Todesfalleistung erwarten kann (BT-Drs. 16/3945, S. 97)

Das bedeutet, dass Angaben zumindest darüber, welcher Teil der aufgeführten Summen garantiert ist, zu machen sind (vgl. Ortman/Schwintowski/Brömmelmeyer, § 155 VVG, 2. Aufl. 2011, Rnr. 3). Den Stand der Überschussbeteiligung als solchen mitzuteilen, genügt demnach nicht (Heiss/MüKo VVG, 1. Aufl. 2011, § 155 Rnr. 11). Der Versicherungsnehmer muss erkennen können, welche Ansprüche als Überschussbeteiligung ihm garantiert sind (Langheid/Langheid/Rixecker, VVG, 5. Aufl. 2016, § 155 Rn. 5). Soweit die Beklagte darlegt, der Versicherungsnehmer könne aufgrund der Angaben die geforderten Anteile an garantierter Überschussbeteiligung errechnen (Rückkaufswert minus garantiertem Rückkaufswert, Darstellung S. 14 der Klageerwiderung), führt dies nicht dazu, dass die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden. Der Versicherer erfüllt seine gesetzliche Pflicht nämlich nur dann, wenn die jährliche Unterrichtung so gestaltet ist, dass ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer grundsätzlich in die Lage versetzt wird, die Mitteilung sachlich richtig zu verstehen (Prölls/Martin, VVG, 29. Aufl., § 155, Rnr. 4). Dies ist aufgrund des von der Beklagten dargelegten Rechenweges nicht der Fall. Dies ist dann nämlich keine „Unterrichtung“ im Sinne von § 155 VVG, sondern erfordert vielmehr gesonderten Unterricht zum Verständnis der Mitteilung, was mit dem Zweck des Gesetzes offensichtlich nicht zu vereinbaren ist.

Gleiches gilt für die Rentenversicherungsmitteilung in Anlage K 2. Soweit die Beklagte darauf hinweist, der Versicherungsnehmer könne die bereits zugeteilten Überschüsse dadurch errechnen, dass er der Mitteilung die garantierte Rente mit Überschussbeteiligung entnehme, seinen Versicherungsschein zur

Hand nehme, dort die garantierte Rente ohne Überschussbeteiligung suche und diese Wert vergleiche, um den Wert der bereits zugeteilten laufenden Überschüsse zu ermitteln; entspricht auch diese nicht der notwendigen Klarheit, die § 155 VVG fordert.

Die Verpflichtung besteht nicht nur für Lebensversicherungen, sondern für alle Versicherungen mit Überschussanteilen und somit auch für Rentenversicherungen.

Dass die durch den Rechtsverstoß begründete Wiederholungsgefahr insoweit durch die bloße Abänderung der Mitteilungen durch die Beklagte nicht entfallen ist, bedarf keiner weitergehenden Erläuterung, so dass dahinstehen kann, ob die neuen Mitteilungen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

- 3.) Der weitergehende Unterlassungsantrag war abzuweisen, da die Beklagte nicht verpflichtet ist, auch die *Entwicklung* der Überschussanteile und garantierten Beträge darzustellen.

Die Klägerin leitet dies daraus ab, dass nach § 155 S. 1 VVG über die „Entwicklung“ der Ansprüche unterrichtet werden muss, was eine zeitliche Komponente enthalte. Die auf Grundlage von § 7 Abs. 3 VVG erlassene Verordnung, die den Mindestinhalt der Mitteilungen nach § 155 VVG festlegen soll, spricht indes vom „Bestand“ der Überschussbeteiligung. Vom Wortlaut her stellt dies zunächst einen Widerspruch dar. Auch die zugrundeliegende Solvency II-Richtlinie (RL 2009/138/EG), deren Umsetzung § 155 VVG dient, schafft insoweit keine Klarheit. Zwar heißt es in der deutschen Fassung auch „Entwicklung der Ansprüche“, die (gleichermaßen verbindliche) englische Fassung hingegen spricht von „status of his claims“, die französische von der „situation des droits“.

Die Kammer geht indes davon aus, dass keine jahresübergreifende Darstellung verlangt wird (so auch Langheid/Rixecker, VVG, 5. Aufl., § 155, Rnr. 4). Die Verordnung soll nach dem gesetzgeberischen Willen die Einzelheiten der Mitteilungspflichten konkretisieren; sie hält sich angesichts der unterschiedlichen Wortlaute der Sprachfassung innerhalb der Grenzen des § 155 VVG, da dieser wiederum im Licht der mittelbar wirkenden Richtlinie ausgelegt werden muss.

Auch vor dem Hintergrund des gesetzgeberischen Zwecks, dass der Versicherungsnehmer vor allem Klarheit über die inzwischen gesicherten Zahlungen über die ursprünglich garantierten Leistungen hinaus haben soll, um ggf. entstehende Unterdeckungen für seine Vermögensplanung auszugleichen (Römer/Langheid, VVG, 4. Aufl, § 155, Rnr. 2; Pröls/Martin, 29. Aufl. § 155, Rnr. 1), ist eine Angabe von Vergleichswerten zum Vorjahr nach Auffassung der Kammer nicht erforderlich. Der Verbraucher soll aufgrund der Standmitteilungen Klarheit darüber bekommen, wie groß die garantierte Leistung seines Vertrages ist, um ggf. Deckungslücken seiner Altersversorgung erkennen zu können und hierauf reagieren zu können. Eine Angabe der entsprechenden Zahlen der letzten Jahre ist hierfür nicht erforderlich, weil diese für die jeweils aktuelle Situation des Versicherten, die der Gesetzgeber im Blick hatte, nicht erheblich ist.

Hinzu kommt, dass die Vorschrift des § 155 VVG schon bei ihrer Einführung im Jahr 2008 nicht ganz neu war. Schon nach Anl. D Abschn. II Nr. 3 zu § 10a VVG a.F. hatte der Versicherer dem Versicherungsnehmer, wenn dieser eine natürlich Person war, eine jährliche Mitteilung über den Stand der Überschussbeteiligung zukommen zu lassen. Die Neuregelung erweitert diese Pflicht im Hinblick auf die Ausdifferenzierung der mitzuteilenden Tatsachen. Dass hiermit aber auch eine zeitliche Ausdehnung der Mitteilungspflicht im Hinblick auf die Darstellung auch der Vorjahre verbunden sein sollte, lässt sich den Motiven (BT-Drs. 16/3945) des Gesetzgebers nicht entnehmen.

Es ist nach Auffassung der Kammer daher davon auszugehen, dass der Gesetzgeber in diesem – hier entscheidenden - Punkt keine inhaltliche Veränderung erreichen wollte, sondern insoweit vielmehr unreflektiert die Begrifflichkeit lediglich der deutschen Übersetzung der EU-Richtlinie („Entwicklung“) übernommen hat, ohne dass insoweit eine inhaltliche Veränderung beabsichtigt war. Hierfür spricht auch, dass der Gesetzgeber ausdrücklich die Einzelheiten der Mitteilungspflicht – und damit auch die Ausfüllung des Begriffs „Entwicklung“ – einer Verordnung überlassen wollte. Die Verordnung übernimmt dann auch den vorher in der Anlage zu § 10a enthaltenen Begriff des „Standes“ der Überschussbeteiligung.

Die Wortlautgrenze wird durch diese Auslegung nicht überschritten. Auch der Stand der Leistungen zu einem bestimmten Zeitpunkt ist ein Teil einer Entwicklung, nämlich ihr End- oder Zwischenpunkt.

- 4.) Der Anspruch auf Ersatz der Abmahnkosten besteht nur in hälftiger Höhe, da die Abmahnung vom 20.05.2016 – wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt – nur zur Hälfte begründet war.
- 5.) Eine Vorlage an den EuGH nach Art. 267 AEUV hat die Kammer in Ausübung der ihr zustehenden Ermessens für nicht notwendig erachtet.
- 6.) Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet ihre Grundlage in § 709 ZPO.

Kästner

Dr. La Corte

Dr. Hasse

Beglaubigt  
Frankfurt am Main, 12. Mai 2017

